

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 21. Oktober 2014

GRG NR.	12	EA 102	282
---------	----	--------	-----

785

Einfache Anfrage von Ulrich Müller vom 27. August 2014 zur Motion „Französisch erst auf der Sekundarstufe“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motion „Französisch erst auf der Sekundarstufe“ vom 13. Februar 2013 verlangt die Überarbeitung des aktuellen Fremdsprachenkonzepts. Der obligatorische Französischunterricht sei aus dem Lehrplan für die Primarschule zu streichen. Nötige Anpassungen seien möglichst bald, spätestens mit der Einführung des Lehrplans 21 vorzunehmen. Zusätzlich könne ab der 5. Primarklasse Französisch als Freifach angeboten werden. In seiner Motionsbeantwortung vom 6. Mai 2014 hat der Regierungsrat explizit darauf hingewiesen, dass Konzepte als Entscheidungsgrundlagen für bestimmtes staatliches Handeln nicht Gegenstand einer Motion bilden können (§ 46 Abs. 1 Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau, GOGR; RB 171.1). Am 13. August 2014 hat der Grosse Rat die Motion dennoch mit 71:49 Stimmen erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird den Inhalt der Motion umsetzen. Das federführende Departement für Erziehung und Kultur hat mit Entscheid vom 17. September 2014 die entsprechenden Aufträge an das Amt für Volksschule, an die Arbeitsgruppe Sprachenkonzept und an die Projektorganisation Lehrplan 21 erteilt. Der Regierungsrat wird, wie von der Motion gefordert, im Vorfeld der Einführung des neuen Lehrplans 21 die dafür nötigen Anpassungen im Thurgauer Sprachenkonzept, im Lehrplan und in den entsprechenden kantonalen Bestimmungen (Studentafeln usw.) vornehmen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die beiden gestellten Fragen wie folgt:

§ 47 Abs. 1 GOGR legt fest: „Erklärt der Rat eine Motion erheblich, hat der Regierungsrat über den Auftrag innert zwei Jahren Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Damit ist der Motionsauftrag erfüllt.“ Dieser Bericht muss nicht zwingend in Form einer

Botschaft erfolgen; die GOGR differenziert zwischen Bericht und Botschaft (§ 21 GOGR). Die Art der Erledigung der vorliegenden erheblich erklärten Motion stellt einen Ausnahmefall dar. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat in Anlehnung an § 47 Abs. 1 GOGR innert zwei Jahren Bericht erstatten und darlegen, wie er den Motionsinhalt „Französisch erst auf der Sekundarstufe“ umsetzt. Gleichzeitig wird er dem Grossen Rat gestützt auf § 47 Abs. 4 GOGR Antrag auf Entlastung stellen. Da es sich nicht um eine Gesetzesvorlage handelt und die Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt, wird der Grosse Rat somit über die Umsetzung des Motionsinhalts lediglich informiert, beschliesst jedoch formell über die Erledigung der Motion.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach